

Satzung

(Beschlissen in der Mitgliederversammlung vom 27.06.2025)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Heimatverein Wulfen 1922 e. V.

Er hat seinen Sitz in Dorsten-Wulfen, Rhönweg 11. Der Verein wurde im Jahr 1922 gegründet.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Sein Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen eingetragen unter der Nummer VR 130439.

§ 2 Zweck und Gebiet des Vereins

Der Verein befasst sich mit der Heimatkunde und Heimatpflege. Er beabsichtigt die Einflussnahme auf die Gestaltung und weitere Entwicklung des Ortsbildes.

Der Verein will dabei Überliefertes und Neues sinnvoll vereinen, pflegen und weiterentwickeln, damit Kenntnis der Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie in der gesamten Bevölkerung auf allen dafür in Betracht kommenden Gebieten geweckt, erhalten und gefördert werden. Das geschieht insbesondere durch die Pflege alter Sitten und Bräuche sowie Förderung der plattdeutschen Sprache.

Der Heimatverein strebt eine enge Zusammenarbeit mit dem Heimatbund Herrlichkeit Lembeck und Stadt Dorsten e.V. an, dem er angehört. Gleichzeitig will er mit den örtlichen Behörden und anderen Vereinen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, zusammenarbeiten.

Der Arbeitsbereich des Vereins umfasst das Gebiet des Ortsteils Wulfen sowie seine dazugehörige Umgebung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon unberührt bleibt die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Rahmen von § 3 Nr. 26/26a EStG und Betätigungen im Rahmen von § 58 AO.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Verein stellt.

Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der geschäftsführende Vorstand über den Antrag des Bewerbers nach pflichtgemäßem Ermessen positiv entschieden hat. Bei Ablehnung des Antrags braucht er dem Antragsteller die Gründe nicht mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft gilt ab Datum der Antragsstellung.

Männer und Frauen, die sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu

Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein kann zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich spätestens bis zum 15. November mitzuteilen.

Mitglieder, welche die Interessen des Vereins schädigen, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

b) mit seinen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht beglichen hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, im geschäftsführenden Vorstand zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand kann einen verbindlichen Beschluss über die Art und Weise der Beitragszahlung fällen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Jedes Mitglied hat das gleiche Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

Vorstand

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er beschließt über Anträge auf Aufnahme in den Verein und auf Beitragsermäßigung im Einzelfall.

Der Vorstand besteht aus: dem geschäftsführenden Vorstand
dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand

besteht aus: dem/der 1. Vorsitzenden
dem/der 2. Vorsitzenden
dem/der Geschäftsführer/in
dem/der Kassierer/in

Er ist der gesetzliche Vertreter des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.

Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder ist dabei unzulässig.

Der erweiterte Vorstand

besteht aus: dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/in
dem/der stellvertretenden Kassierer/in
dem/der Beauftragten für Internetangelegenheiten

Zudem kann eine unbegrenzte Anzahl von Beisitzern/innen gewählt werden, die vollberechtigten Mitglieder des Vorstandes sind.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung gewählt, und zwar jeweils für 3 Jahre:

der/die 1. Vorsitzende
der/die 2. Vorsitzende
der/die Geschäftsführer/in
der/die stellvertretende Geschäftsführer/in
der/die Kassierer/in
der/die stellvertretende Kassierer/in
dem/der Beauftragten für Internetangelegenheiten
die Beisitzer/innen

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

Der Beirat

Den Beirat bilden die jeweiligen Vorsitzenden der Arbeitsgruppen.

Der Beirat berät den Vorstand und unterstützt den Vorstand nach Aufforderung bei seiner Aufgabenwahrnehmung.

Mitgliederversammlung

Wenigstens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe in einer Tageszeitung und/oder in Textform an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher bei dem/der Vorsitzenden eingereicht werden. Eine sofortige Beschlussfassung über Anträge aus der Versammlung findet nur statt, wenn ihre Dringlichkeit beschlossen wird, Satzungsänderungen Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins sind davon ausgenommen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nur aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder dann statt, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder es schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Vertretung ist außer bei Mitgliedern, die juristische Personen sind, unzulässig. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist

ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen
3. Entlastung des Vorstandes und der Kassiererin / des Kassierers
4. Bestimmung des Verfahrens für die durchzuführenden Wahlen
5. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
6. Festsetzung der Beiträge und Beratung von Anträgen
7. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
8. Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes

Die Kasse ist durch zwei Kassenprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören, zu prüfen. Wiederwahl ist einmal möglich. Es wird ein/eine Ersatzkassenprüfer/in gewählt, der/die bei Ausfall eines Kassenprüfers/einer Kassenprüferin, das Amt übernimmt.

§ 7 Arbeitsgruppen

1. Zur Bearbeitung ständiger oder einzelner besonderer Aufgaben des Vereins können Arbeitsgruppen gebildet werden. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Der Vorstand legt ihre Aufgaben und Tätigkeitsfelder fest. Ihre Amtsdauer endet mit der Erledigung der ihnen gestellten Aufgabe.
2. Die Arbeitsgruppen können aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden wählen.

§ 8 Versammlungsleitung und Beschlussfassung

Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt das an Lebensalter älteste Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den Vorsitz.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Stimmengleichheit im Wahlverfahren entscheidet das Los.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift aufgenommen, die von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Geschäftsführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder.

Der Beschluss ist dem Heimatbund Herrlichkeit Lembeck und Stadt Dorsten e.V. mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins sollen die beweglichen Sachwerte an den Heimatbund Herrlichkeit Lembeck und Stadt Dorsten e.V. übergeben werden.

Das Barvermögen fällt zu gleichen Teilen an den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Wulfen und den Allgemeinen Bürgerschützenverein Wulfen e.V., sofern sie zum Zeitpunkt der Auflösung des Heimatvereins bestehen. Ansonsten fällt das Barvermögen auf die zur Zeit der Auflösung noch bestehende Institution.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 25. Oktober 1984 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Geändert wurde sie in der Mitgliederversammlung vom 5. Juni 1985

in der Mitgliederversammlung vom 8. März 1992

in der Mitgliederversammlung vom 16. Januar 1997

in der Mitgliederversammlung vom 15. Januar 1998

in der Mitgliederversammlung vom 21. Januar 1999

in der Mitgliederversammlung vom 11. Januar 2008

in der Mitgliederversammlung vom 27. Juni 2025

Dorsten-Wulfen, den 27. Juni 2025

Johannes Krümpel

1. Vorsitzender

Elisabeth Vadder

2. Vorsitzende

Martin Huthmacher

Geschäftsführer

Sabine Wanning

Kassiererin